

Auf Grund des Art. 17 und des Art. 76 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), erlässt der Landkreis Cham folgende

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Kreiswerke Cham“

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

- (1) Die Kreiswerke des Landkreises Cham werden als organisatorisch verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Cham geführt. Sie werden nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und dieser Betriebssatzung ohne Gewinnabsicht geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Kreiswerke Cham. Der Landkreis Cham tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenbezeichnung lautet „Kreiswerke Cham“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt:
- | | |
|---|-------------------------|
| Kommunale Abfallwirtschaft | 50.000,-- EUR |
| Entsorgungsverträge mit dualen Systemen
im Sinne der Verpackungsverordnung | 250.000,-- EUR |
| Kreiswasserwerk | <u>4.000.000,-- EUR</u> |
| Insgesamt: | 4.300.000,-- EUR |

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben der Kreiswerke sind die Übernahme der Aufgabe der Kommunalen Abfallwirtschaft, die Abwicklung der Entsorgungsverträge mit den dualen Systemen im Sinne der Verpackungsverordnung, die Förderung und der Einsatz erneuerbarer Energien und rationeller Energieanwendungen und die Versorgung der Einwohner des Versorgungsgebietes mit Trink- und Betriebswasser, die Bereitstellung des für öffentliche Zwecke benötigten Wassers, sowie Dienstleistungen, die in sachlichem Zusammenhang mit dieser Aufgabe stehen. Hierzu gehören im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe der Kreiswerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgabe der Kreiswerke kann sich der Landkreis im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die im Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bezüglich der Übernahme der Kommunalen Abfallwirtschaft, der Abwicklung der Entsorgungsverträge mit dualen Systemen im Sinne der Verpackungsverordnung sowie die Förderung und der Einsatz erneuerbarer Energien und rationeller Energieanwendungen betreffen das Gebiet des Landkreises Cham.

Das Wasserversorgungsgebiet umfasst die Gemeinden und Gemeindeteile des Landkreises für die die Aufgabe gem. Art. 52 LkrO von den kreisangehörigen Gemeinden auf den Land kreis übertragen wurde oder, soweit es sich um Gemeinden außerhalb des Landkreises handelt, für die die Aufgabe durch Abschluss einer Zweckvereinbarung nach Art. 7 KommZG auf den Landkreis übertragen wurde.

- (3) Die Kreiswerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden, für die Vereinbarung und die Erhebung von diesen Abgaben entsprechenden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Entgelten (z. B. Baukosten- und Investitionszuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

die Werkleitung (§4)
der Werkausschuss (§5)
der Kreistag (§6)
der Landrat (§7)

§ 4 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter. Für den Werkleiter wird ein Stellvertreter berufen.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Kreiswerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. die selbständige verantwortliche Leitung der Kreiswerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. die Erhebung von öffentlichen Abgaben und die Vereinbarung und Erhebung von privatrechtlichen Entgelten i.S. von § 2 Abs. 3; die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge, sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen; die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Kreiswerke die Beschlüsse des Kreistages und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Kreistag und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Kreiswerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten der Kreiswerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Landkreis nach außen.

- (6) Die Werkleitung hat dem Landrat und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Kreiswerke tätig, die dem Beschluss des Kreistages unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Kreistag (§ 6) oder der Landrat (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
1. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung.
 2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Kreistag diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben der Vermögenspläne, die 10 % des Ansatzes mindestens jedoch den Betrag von 25.000,-- EUR übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV).
 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 15.000,-- EUR übersteigen.
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,-- EUR überschreitet.
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000,-- EUR überschreiten.
 7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,-- EUR übersteigt.
 8. Den Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 7.500,-- EUR beträgt.
 9. Die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebes, wenn sie im Einzelfall 7.500,-- EUR übersteigen.
 10. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,-- EUR im Einzelfall beträgt.
 11. Personalangelegenheiten (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LkrO), soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Werkleitung zuständig ist.
 12. Den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
 13. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter, dessen Stellvertreter und an Bedienstete der Kreiswerke, die mit diesen verwandt sind.

§ 6 Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt über:
1. Festlegung von Zielen und Aufgaben des Eigenbetriebes.
 2. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
 3. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
 4. Bestellung und Abberufung des Werkleiters und seines Stellvertreters sowie die Regelung der Dienstverhältnisse.
 5. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Kreisausschuss oder der Landrat zuständig ist.
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 9. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,- EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Kreiswerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 12. Die Änderung der Rechtsform der Kreiswerke.
- (2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Landrat erlässt an Stelle des Kreistages und des Werkausschusses für die Kreiswerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Der Landrat trifft Personalumsetzungen vom Landratsamt zum Eigenbetrieb und vom Eigenbetrieb in andere Dienstbereiche des Landratsamtes im Benehmen mit der Werkleitung.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen des Landratsamtes

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Landrats Fachdienststellen des Landratsamtes gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Landkreis Cham -Kreiswerke-“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Kreiswerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV) sowie der Kämmerei zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Kreiswerke ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Kreiswerke Cham“ vom 11.11.1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 02.08.2010 außer Kraft.

Cham, den 28.03.2017
Landkreis Cham

Franz Löffler
Landrat

*) Die Satzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 15 vom 06.04.2017